



Eingangsstempel

An die Schuldirektion  
Schulsprengel Bozen-Europa

## ANTRAG UM BEFREIUNG VOM RELIGIONSUNTERRICHT

Schuljahr

Der/Die unterfertigte

Erziehungsberechtigte/Erziehungsberechtigter des Schülers/der Schülerin

Nachname / Vorname

Geburtsdatum

Schulstelle

Klasse

ersucht um die Befreiung vom Religionsunterricht des genannten Schülers/der genannten Schülerin.

Folgende Alternativen zum Religionsunterricht werden angeboten:

Alternativunterricht – LER (Lebensgestaltung, Ethik und Religionskunde)

Späterer Unterrichtsbeginn oder Verlassen des Schulareals (\*)

(Befreiung vom Religionsunterricht bzw. LER für beide Stunden, eine teilweise Befreiung ist nicht möglich!)

(\*) Die Erziehungsberechtigten übernehmen in dieser Zeit die Verantwortung für den Schüler/die Schülerin. Beim früheren Verlassen des Schulareals müssen die Erziehungsberechtigten die Schüler/innen abholen.

Laut Gesetz vom 18. Juni 1986, Nr. 281 und laut Rundschreiben des Schulamtsleiters vom 4. Februar 1991, Nr. 17 hat der Antrag um Befreiung vom Religionsunterricht bei der Einschreibung zu erfolgen. Ein Verzicht im Laufe des Schuljahres ist nur in schwerwiegenden Fällen möglich, beispielsweise bei Übertritt in eine andere Religionsgemeinschaft. Die getroffene Wahl ist für das gesamte Schuljahr verbindlich. Achtung! Der Wechsel zwischen dem Religionsunterricht/LER ist nur bis Juni des Vorjahres möglich. Änderungen während des Schuljahres sind aus pädagogischen und organisatorischen Gründen nicht möglich!

### Unwahre Erklärungen und falsche Urkunden

Wer unwahre Erklärungen abgibt, falsche Urkunden erstellt oder sie in den von diesem Einheitstext vorgesehenen Fällen verwendet, wird im Sinne des Strafgesetzbuches und laut einschlägigen Sondergesetzen bestraft (Artikel 76 des D.P.R. vom 28. Dezember 2000, Nr. 445).

### Mitteilung im Sinne des Datenschutzes

Rechtsinhaber der Daten ist die Schule SSP Bozen-Europa. (Verantwortliche für die Datenverarbeitung ist die Schulsekretärin.) Die angegebenen Daten werden von der Schule, auch in elektronischer Form, für die Erfordernisse des Artikels 35 von D.P.R. vom 10. Februar 1983 Nr. 89 verarbeitet. Die Daten müssen bereitgestellt werden, um die angeforderten Verwaltungsaufgaben abwickeln zu können. Bei Verweigerung der erforderlichen Daten können die vorgebrachten Anträge nicht bearbeitet werden.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller erhält auf Anfrage gemäß Artikel 7-10 des Legislativdekrets Nr. 196/2003 Zugang zu ihren bzw. seinen Daten, Auszüge und Auskunft darüber und kann deren Aktualisierung, Löschung, Anonymisierung oder Sperrung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, verlangen (Artikel 13 des Legislativdekrets vom 30. Juni 2003, Nr. 196).

Datum

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten